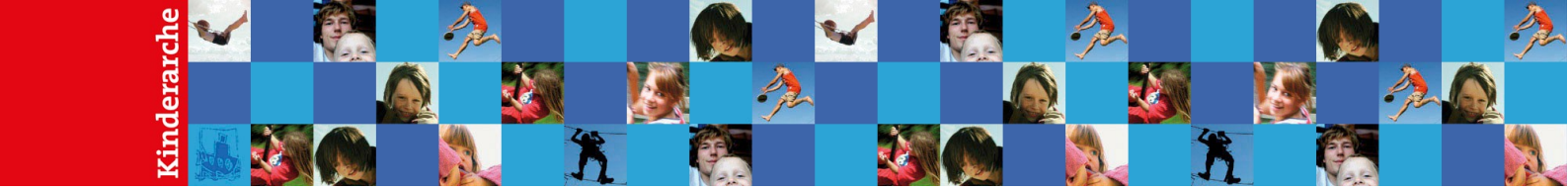

Schutz – und Hygienekonzept
im Rahmen der Corona-Pandemie

Arche gGmbH – Kinderarche
Bereich SuM – Ferienbetreuung

Gemäß dem Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes für Schulen gemäß der aktuellen, geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und den dort aufgeführten Regelungen und Bestimmungen gelten in den Einrichtungen der Arche gGmbH – Kinderarche Fürth für die **Ferientagesbetreuung an der Grundschule in der Pestalozzistraße in Fürth** nachfolgende Regelungen und Bedingungen.

1. <u>Allgemeines</u>

In allen Ferienbetreuungen der Arche gGmbH – Kinderarche Fürth gilt für alle (sowohl die Kinder als auch die Mitarbeitenden):

- Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ist, dass die Kinder keine Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweisen und sie keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Voraussetzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung sind pro Kind pro Woche drei Tests mit negativem Testergebnis.
- Das Abstandsgebot von 1,5 Metern ist, wann immer möglich, einzuhalten.
- Kein Händeschütteln, keine Umarmungen und keine Berührungen.
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife für mind. 20-30 Sekunden.
- Zum Abtrocknen der Hände Einmalhandtücher verwenden.
- Das Berühren der Schleimhäute im Gesichtsbereich ist zu vermeiden.
- Husten- und Nies-Etikette: Beim Husten und Niesen von anderen Personen wegdrehen. Benutzung von Einmaltaschentücher auch zum Husten und Niesen, regelmäßige Entsorgung. Alternativ: in die Ellenbeuge Husten oder Niesen.
- Die Kinder waschen zudem direkt nach dem Betreten des Gebäudes ihre Hände.
- Vor dem Gebäude (Bring- und Abholzeit) ist ebenfalls darauf zu achten, dass es zu keinen Gruppenbildungen und Ansammlungen von Kindern kommt.
- Desinfektion der Hände beim Personal: Eine Desinfektion der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist und nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden.
- Gegenstände wie z. B. Trinkgefäße, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

2. Testpflicht

- Voraussetzung für die Bildung einer Gruppe ist eine verbindliche Testpflicht.
- Somit ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis
  a) eines PCR- oder POC-Antigentests oder
  b) unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests (Selbsttest) nachzuweisen.
- Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Einrichtung vorgenommene Selbsttest soll höchstens 24 Stunden vor Beginn des Betreuungstages vorgenommen worden sein.
- Der Träger stellt die notwendigen Selbsttest, zur Testung unter Aufsicht in der Schule, zur Verfügung.
- Die Testnachweise der Kinder werden mit Hilfe von Listen dokumentiert.

3. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung eines Kindes bzw. einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters

- Bei leichten, neu auftretenden Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist der Besuch der Ferientagesbetreuung nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder vorzugsweisePOC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird.
- Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Ferienbetreuung. Die Wiederzulassung nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern das Kind wieder bei gutem Allgemeinzustand ist bis auf leichte Erkältungs- und respiratorische Symptome und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder vorzugsweise POC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird.
- Erhält ein Kind ein positives Testergebnis während des Angebots, dann ist des umgehend zu isolieren. Das Kind muss die Veranstaltung abbrechen, abgeholt werden und sich erneut testen lassen. Das Gesundheitsamt ist zu informieren. Gleiches gilt, wenn ein Kind während des Angebots die Mitteilung erhält, dass es eine Kontaktperson ist.
- Ob sich die anderen Kinder mit Kontakt testen lassen müssen und/oder die Ferienbetreuung abgebrochen werden muss, entscheidet das Gesundheitsamt.
- Für die Mitarbeiter*innen gelten die Punkte 3.1 bis 3.4 entsprechend.

4. Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung

- Die Kinder und auch die Mitarbeiter*innen tragen auf Begegnungs- und Verkehrsflächen (zum Beispiel Flure und Toiletten) und in den Räumen ihre Masken.
- Im Außenbereich besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

5. Verhalten in den Räumen und im Freien

5.1 Allgemeines

- Die Eltern geben ihre Kinder vor dem Gebäude, im Außenbereich ab.

- Notwendige Tür- und Angelgespräche finden soweit wie möglich im Freien und unter Einhaltung der Mindestabstände statt.
- Elterngespräche finden per Telefon statt.
- Der Essenslieferant muss bei Betreten des Gebäudes eine MNB tragen.
- Die Ferienbetreuung findet bevorzugt im Freien statt.

5.2 Gruppenbildung

- Die feste Gruppenbildung verringert das Infektionsgeschehen.
- Es dürfen keine nicht angemeldeten Kinder an der Betreuung teilnehmen, auch kein Besuch von Geschwisterkindern für nur einen Tag.
- Die Anwesenheit der Kinder wird täglich mit Hilfe von Listen dokumentiert (genaueres unter 7. Dokumentation) um Infektionsketten nachzuvollziehen.

5.3 Infektionsschutz in den Räumen

- Singen und Bewegungsspiele sollten vorzugsweise im Freien stattfinden.
- Sanitärbereich: Die Toilettenräume sind mit ausreichend Flüssigseifenspendern, Handtüchern und Abfallbehältern ausgestattet. Eine tägliche Reinigung ist ausreichend, diese erfolgt durch das jeweilige Reinigungspersonal. Die Toilettenräume werden von jeweils nur einem Kind genutzt.

5.4 Nutzung der Mensa

- Die Mensa kann von allen gleichzeitig zum Essen genutzt werden.
- Das Essen wird nur durch die Mitarbeiterin*innen mit Gesundheitsbelehrung ausgegeben.
- Beim Essen wird auf einen Mindestabstand der Kinder geachtet.

5.5 Infektionsschutz im Freien

- Außenbereich verstärkt nutzen.
- Ausflüge in der näheren Umgebung sind möglich (auf Abstandsgebot zu Ferienbetreuung fremden Personen achten). Bei Ausflügen muss zudem auf die öffentlichen Bestimmungen geachtet werden.
- Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf die veränderte Situation angepasst werden.

6. <u>Reinigung und Desinfektion</u>

- Die tägliche Grundreinigung der genutzten Räume erfolgt durch das Reinigungspersonal.
- Handkontaktflächen, insbesondere Türklinken und Tischoberflächen werden während der Betreuungszeit je nach Bedarf jedoch mind. 2 x täglich desinfiziert.
- Nach dem Essen werden die Tische desinfiziert.
- Der Träger stellt Einmalhandschuhe, sowie das entsprechende Desinfektionsmittel zur Verfügung.

7. Belüftung

- Regelmäßiges Lüften fördert die Luftqualität und dient der Hygiene.
- Die Räume der Betreuung werden regelmäßig gelüftet.
- Während dem Spielen wird je nach Möglichkeit das Fenster offengelassen (das kippen eines Fensters ist nicht sinnvoll, da hierdurch kein ausreichender Luftaustausch stattfindet).

8. Lebensmittelhygiene

- Die Essenseinnahme erfolgt in fest zusammengesetzten Gruppen.
- Der Zugang zur Küche bzw. Spülküche ist den Mitarbeitern bzw. dem Betreuungspersonal vorbehalten.
- Die Abgabe von Speisen erfolgt ausschließlich über Betreuungspersonal, eine Abgabe unverpackter Speisen (z. B. Obst als Nachtisch oder am Nachmittag) wird so durchgeführt, dass das Infektionsrisiko nicht erhöht wird, z.B. durch Einsatz einer Schöpfkelle, Lebensmittelzange.
- Die Essensausgabe erfolgt Portionsweise, eine Abgabe von Vor- bzw. Nachspeisen in Mehrportionenbehältnissen am Tisch findet nicht statt.
- Getränke werden durch die Mitarbeiter an die Kinder ausgeschenkt, eine Selbstbedienung durch die Kinder erfolgt nicht.
- Geschirr, Besteck und Servietten werden durch die Betreuungsperson (zusammen mit den Speisen) an die Kinder abgegeben.
- Eine gemeinsame Speisezubereitung mit den Kindern sollte nicht erfolgen.
- Nach dem Essen werden die Tische durch das Betreuungspersonal gereinigt.
- Die Kinder sollten untereinander keine Speisen probieren und tauschen.

9. Erste-Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden, daher ist hierbei ebenfalls ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen (wenn möglich, sowohl vom Kind als auch dem/r Mitarbeiter*in).

10. Dokumentation und Belehrung

- Die Teilnahme der Kinder wird täglich auf angefertigten Listen dokumentiert.
- Falls Krankheitszeichen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall) beim Kind beim Empfang vorhanden sind, darf das Kind den Ort der Ferienbetreuung nicht betreten.
- Die Listen werden nach 4 Wochen durch die Arche gGmbH – Kinderarche vernichtet.
- Die Mitarbeiter erhalten eine Unterweisung des Hygienekonzeptes und setzen dies vor Ort in der jeweiligen Betreuung durch.

Fürth, 11.02.2022